

Berechnung des anrechenbaren Erwerbseinkommens

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist ein Betrag von insgesamt 100 € monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen (§ 11 b Abs. 2, Satz 1 SGB II). Diese Summe soll die Kosten für private Versicherungen, Werbungskosten und eventuelle Fahrtkosten abdecken. Bei einem Verdienst von über 400 € ist bei entsprechenden Nachweisen ein höherer Betrag anzusetzen, wobei nach § 6 ALG II-VO Pauschalen verwendet werden (0,20 €/km Fahrtkosten einfache Wegstrecke, 19 Tage/Mon, 30 € für private Versicherungen). Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die steuerfrei sind, tritt an die Stelle des Betrages von 100 € monatlich ein Betrag von 200 € monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 € und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt (§ 11 b Abs. 2, Satz 3 SGB II).

Bruttoeinkommen von 100,01 € bis 400 €

Von dem Betrag, der 100 € übersteigt, bleiben 20 % anrechnungsfrei (§ 11 b Abs. 3 SGB II)

Beispiel:	Verdienst:	350 €
	Erwerbstätigenfreibetrag:	$100 \text{ €} + (350 - 100) \text{ €} * 20 \% = \mathbf{150 \text{ €}}$
	Anrechnungsbetrag:	$350 \text{ €} - 150 \text{ €} = \mathbf{200 \text{ €}}$

Im Allgemeinen entspricht bei einem Minijob das Bruttoeinkommen dem Nettoeinkommen. Lediglich in den Fällen, wo der Arbeitgeber dem Minijobber die 2 % Pauschalsteuer vom Verdienst abzieht oder der Arbeitnehmer freiwillig die Aufstockungsoption für die Rentenversicherung nutzt, werden diese Beträge vom Anrechnungsbetrag abgezogen.

Bruttoeinkommen von 400,01 € bis 1200 € bzw. 1500 €

Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrages (§ 11 b Abs. 3 SGB II)

Anteil Bruttoeinkommen	Anteil Eigenes Brutto	Prozent	Anteil Freibetrag
100 – 1000 € €	20 €
1000 – 1200 / 1500 €* Gesamter Freibetrag €	10 €

* An Stelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

Nettoeinkommen €
./. 1. Grundabsetzungsbetrag (§ 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II)	(100,00 €)
./. 2. der oben berechnete Erwerbstätigenfreibetrag €

eventuell	
./. 3. Beiträge zu Pflichtversicherungen €
./. 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge €
./. 5. gesetzliche Unterhaltspflichten €

Anrechenbares Einkommen €